

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

8 (19.2.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-778863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-778863)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 8. Dienstag, den 19. Februar 1828.

Ueber die Zeit der Entstehung der Christlichen Gemeinden und Kirchen in den Kreisen Vechna und Cloppenburg.

(Fortsetzung.)

Als aber auch Ludwig der Fromme im Jahre 817. (nach Vitthus) abermals verordnete: daß einer jeden Kirche ein Bauernhof mit Zubehör und einem hörigen Bewohner und Bewohnerin gegeben werden solle, damit sie ihre sichere Einkünfte habe, und der Gottesdienst wegen Mangels an Subsistenz der Geistlichen nicht vernachlässiget werde, da war der Grund zu neuen Pfarren gelegt.

Durch das nämliche Gesetz half er auch den bisherigen Mangel an Geistlichen dadurch vermindern, daß er gestattete, daß auch hörige Personen, wenn sie sich die nöthigen Kenntnisse erworben hätten, nach erlangter persönlicher Freiheit zum geistlichen Stande zugelassen werden sollten.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Aebteyen Wisbeck und

Meppen diese Verordnungen wohl benutzt haben werden, neue Pfarrengemeinden und Kirchen zu stiften und für jede derselben einen bestimmten Mönch aus ihrer Mitte anfangs als Missionar, nachher als Pfarrer zu beordern, welche dann noch immer von der Aebtey abhängig und derselben untergeordnet blieben. Und in diesem Sinne ist dann der Ausdruck in dem obenerwähnten Diplome Ludwigs des Frommen von 821. „cum subjectis sibi ecclesiis in pago Leriga“ erklärlich.

Wollen wir nun diese Kirchen selbst auffuchen, welche damals schon gemeint seyn mögen, so haben wir zweyerley zu berücksichtigen, nämlich erstens die geographische Lage der Pfarrgemeinden, und zweytens ihre nachherige Abhängigkeit von Corvey.



Rückfichtlich der geographischen Lage der Pfarrgemeinden liegt es in der Natur der Sache und der Abhängigkeit der hiesigen Einwohner an dem Gewohnten, daß sie gerne bey ihrer einmal gewohnten Kirche blieben, und nur große Entfernung und beschwerliche Wege sie allgemach davon entfremdeten; daß folglich die erste Pfarrkirche ihre Gemeinde in einer angemessenen Entfernung rund um sich herum behielt, auch dann noch, als neue Kirchen in der Nachbarschaft entstanden, wie wir dieses an Wisbeck finden.

Als aber Entfernung und schlechte Wege die Anlage neuer Kirchen in der Nachbarschaft nothwendig machten, hielten sich die zwischen der alten und neuen Kirche Wohnenden mehr zur alten als zur neuen Kirche, und daher finden wir die neuen Kirchspiele immer am ausgedehntesten nach der von der Mutterkirche abgekehrten Seite; wie wir dieses an den Kirchspielen Emsteck (wozu Cappeln damals gehörte), Langförden mit Einschluß von Dyte, Crapendorf, Bakum mit Einschluß von Westrup, Lohne mit Einschluß von Dinklage und andern mehr finden. Wogegen Lastrup, Lindern und Essen ihren Ursprung von einer andern Seite her, wahrscheinlich mittelbar durch Edningen von Meppen aus, bekunden; so wie Damme, mit Einschluß von Steinfeld, von Osnabrück aus.

Die zweite Nachweisung giebt uns die Abhängigkeit der Pfarren von Corvey. Wie gesagt, hatte Ludwig der Fromme erst um das Jahr 822. die Begründung der Abtey Corvey zu Stande gebracht, und im Jahre 834. die Abtey Meppen und am 20. März 855. die Abtey Wisbeck mit allem Zubehör und mit den Kirchen derselben untergeben. Da wir nun finden, daß früher die Kirchen oder Pfarren zu Kneten, Crapendorf, Emsteck, Bakum, Langförden, Goldenstätt und Barnstorf im Leergau und Lohne im Gau Deesberg, und Altronthe, nebst der Pfarre zu Wisbeck, unter Corvey gehörten, so ist es wahrscheinlich, daß diese schon um das Jahr 821. entstanden sind; wie auch Edningen im Gau Agrotting.

Daß zur Zeit der Translation des heiligen Alexanders noch keine Kirche zu Damme existirt habe, scheint zwar dadurch einige Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, weil die Reliquie auf dem Meyerhose zu Bokern in der Nähe von Damme über Nacht blieb; allein wir wissen noch zu wenig von dem Laufe der alten Heerwege, denen man folgen mußte, als daß man daraus mit Sicherheit etwas schließen kann. Die Reliquie blieb auch Nachts zu Holstrup, obgleich die Kirche zu Wisbeck nur noch $1\frac{1}{2}$ Stunde davon entfernt war, und Langförden in der Nähe lag.



Bekanntlich war das Wittefeld unwegsam, und Bischof Benno der 2te ließ erst um das Jahr 1072. einen Damm durch dasselbe aufwerfen, um es zugänglich zu machen; früher mußte also die Passage südlich um dasselbe herum gehen, etwa über Walenhorst, Bramsche, Kieste, Stieddeich und so nach dem Meyerhof zu Bokern zu, ohne Damme zu berühren, weil nördlich das Moor die Passage hinderte; und hiedurch würde dann jene Wahrscheinlichkeit wieder entkräftet.

Im Hochstifte Osnabrück waren wohl zu Oster- und Westercappeln die ersten Capellen oder Kirchen, welche nach der Hauptkirche zu Osnabrück errichtet wurden; dahin deutet schon der Namen dieser Dörter. Von Ostercappeln aus konnte dann ein Missionar über Hunteburg durch das Moor nach Damme gelangen auf einem Speckenwege, von dem man noch Spuren im Moore entdeckt haben will. Weil noch keine Wirthshäuser da waren, so fand er bey dem Meyer zu Bokern, als dem Besitzer des Haupthofes, und somit dem angesehensten Manne der Gegend, gastreiche Aufnahme, und bewirkte die Errichtung einer Capelle zum Gottesdienste.

Wahrscheinlich wurde dann in Folge des Kaiserlichen Befehles von 817. in Damme ein Meyerhof zur Subsistenz des Pfarrers ausgemittelt und daselbst eine neue Kirche errichtet.

Wenigstens war es auch der Politik der Osnabrückischen Bischöfe angemessen, sich gegen die Abten Bisbeck hin auszubreiten, und die Lage des Kirchspiels Damme mit Steinfeld zeigt die Beachtung dieser Vorsicht, und die Größe dieses Kirchspiels seine frühe Existenz.

Daß aber Dielingen zu Damme gehört haben sollte, ist sehr zu bezweifeln, denn erstens liegt es so nahe bey Westercappeln als bey Damme, und zweitens macht das Moor eine natürliche Scheidung und ein schwer zu beseitigendes Hinderniß in der Communication zwischen diesen Dörtern, was bey Westercappeln, einer überdieß noch ältern Kirche, nicht vorhanden war.

Die Pfarre zu Neuenkirchen scheint zwar nicht so alt als Damme, denn erstens deutet schon der Namen dahin, und zweitens spricht schon die geringere Ausdehnung und geographische Lage dafür, indem die Dammer Pfarrgemeinde bey Wahlde weit in dieselbe hineinspringt; aber wahrscheinlich ist sie doch auch schon, wie alle ältern Pfarrgemeinden im 9ten Jahrhundert entstanden.

Schon dem starken Arme Carls des Großen wurde es schwer, Ordnung in seinem weitläufigen Reiche zu erhalten und den Mißbräuchen zu steuern, wie die häufigen Capitularen beweisen.

Unter seinem schwachen Sohne, Ludwig dem Frommen, nahmen die Unordnungen überhand. In dem



Streite Ludwigs mit seinen Söhnen hatte Goswin, der 3te Osnabrück- sche Bischof, unpolitischer Weise die Parthey der letztern ergriffen, und mußte dafür, als Ludwig die Oberhand wieder erhielt, am Ende des Jahres 833. sein Bisthum verlassen, und in ein Kloster wandern; worauf das Bisthum 20 Jahre lang unbesetzt blieb. Die Zehnten, worauf dieses Bisthum vorzüglich begründet worden war, wurden nun von den Abteyen in denjenigen Bezirken eingezogen, worin sie die Seelsorge übten. Unter diesen waren der Abt Warin von Corvey und dessen Schwester Adele, Aebtissin von Herford, diejenigen, welche sich dieses am meisten zu Nutzen machten, und ihr Bruder, Graf Eobbo von Zecklenburg (alle drey waren Kinder des Herzogs Egbert) als Schirmvogt der Osnabrückischen Kirche, leistete ihnen hierin Beystand, und theilte brüderlich mit ihnen. Als im Jahre 853. der schwache Gosbert, ein Corveyer Mönch, endlich wieder Bischof wurde, wurde es nicht besser; vielmehr war er sehr zufrieden, als ihm 853. bewilligt wurde, daß er bey der Visitation der Kirchen bey einer jeden Kirche zur Beköstigung haben sollte: 4 Schweine, 8 Hammel, 3 Ferkel, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Bröde, 100 Müdde oder Scheffel Haber,

und 600 Bündel Heu und Stroh. S. die Urkunde Nr. 4. bey Müser, Osnabr. Geschichte, 11. Theil.

Zwar suchte sein Nachfolger Egbert, welcher von 860. bis 884. die bischöfliche Würde bekleidete, den Schaden wieder gut zu machen, aber vergebens. Im Jahre 885. bestieg der kräftige Egilmar den bischöflichen Stuhl, und bekleidete ihn bis 907. Er fing gleich damit an, daß er allen Erzpriestern und Pfarrern, welche von den Abteyen eingesetzt waren, ihr Amt untersagte, und sie für eingedrungen erklärte, und so denselben auch die Pfarren entzog, welche nachher in unserer Gegend nicht mehr nach Corvey gehörten. Dann wandte er sich an den Pabst Stephan den VI. mit einer Beschwerde, welche, wenn sie auch etwas zu stark abgefaßt seyn mag, uns dennoch einiges Licht über den damaligen Zustand der Dinge giebt. „Beym Austritte meines Amtes,“ sagte er nämlich, „sind ich mehrere Kirchen ungeweiht, andere durch Mord und Todtschlag und andere Gräueltathen und Schandthaten entweiht und verunreiniget; und nicht wieder gereinigt. Unbekannte unwissende Priester, an deren Weihe sehr zu zweifeln ist, kommen aus den Abteyen des Nordlandes (Meppen und Bisbeck), und verrichten den Gottesdienst in diesen Kirchen. Dieses habe ich ihnen verbotem.“

(Die Fortsetzung folgt.)



Designation

welchergestalt unsere in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch Stad- und Butjadingerlande sich befindende Civilbediente jährlich bezahlt werden sollen, wogegen denn alle Freyheiten, welche sie ihrer Dienste halben genossen, cessiren und aufhören.

(Fortsetzung.)

Bei der Schule zu Oldenburg bleiben:

Der Rector, Corrector, Cantor, Hypodidasculus und Rechenmeister.

Dasjenige, so sie aus der Cammer gehabt, wird künftig aus den Capitelszinsen *) bezahlt.

Dagegen sollen abgehen der Subcorrector, welcher doch bis zur anderweitigen Beförderung von den Armen- und Mädchen-Geldern **) soll zu genießen haben . 50 Rthlr.

Der Subcantor, welchem doch we-

gen seines Alters ad dies vitae aus den Capitelszinsen 37 Rthlr. gelassen, hernächst aber davon 20 R. dem Rechenmeister zugelegt werden sollen.

Der Mädchen-Schulmeister hält die Schule fürm Schulgelde.

Delmenhorst.

Die beiden Pastores daselbst sollen und zwar jeder aus der Cammer haben 300 R. . . 600 R. und behalten dazu auch ihre Länd-

*) Als der letzte Dechant des Capituls oder Collegii Canonicorum an der Lambertikirche zu Oldenburg, Helmerich Bone, 1558. starb, zogen die Grafen die Renten und Einkünfte dieses Capitels zum Besten der Kirche, Prediger und Schulen, und sonst ad pios usus ein. (Hamelmann Chron. S. 152.) Ob alle Zinsen so verwandt worden, läßt sich nicht angeben, da der obiger Designation angehängte Ueberschlag der Capitelzinsen nicht erwähnt. Alle Grundstücke des Capitels sind wenigstens nicht ad pios usus verwandt, denn in einer „Specification der Allodial-Strücke und Specification der Documente „über die Allodial-Strücke, gehörende zum Oldenburgischen Separations-Recess „von 1653.“ finden sich folgende Häuser in der Stadt Oldenburg mit der Bemerkung: „diese sind geistlich und zum Capitul gehörig gewesen, aber post „reformationem eingezogen,“ aufgeführt:

22. Seel. Landdrost Müdigheims Wittwenhaus (dieß Haus war dieser Wittwe geschenkt, und befanden sich dabey zwey Freybrieft des Raths zu Oldenburg, d. d. 1430. in festo nativitatıs gloriosae virginis Mariae und 1460. des Donnerstags nach vnser Frowen Tage tho Lechtmessen.)

23. Ein Haus in der Baumgarten-Straße (an Meister Thomas den Koch ver-schenkt, und befand sich dabey ein Donationsbrieff d. d. 1500. in ipsa Va-lentinis Martyris die.)



reyn, auch sollen sie aus der Kriegs-
Casse wegen der Predigten auf dem
Schlosse genießen . . . 40 Rthlr.

Bey der Schulen soll

die Rectorat-Stelle nicht ersetzt,
der Conrector aber zum Pfarrdienst
befördert werden, und alsdann seine
Stelle gleichfalls abgehen, immittelst
aber genießen . . . 67 R.

Der Organist soll haben 80 R.
und soll sein Successor, weil dieser
alt, in der Schulen mit aufwarten,
und die Jugend im Rechnen und
Schreiben unterweisen.

Der Cantor soll haben . . . 35 R.
und die Jugend nach Abgang des
Conrectoris in lateinischer Sprache
informiren.

Prediger aufm Lande.

Die 12 Prediger, denen des in
Gott ruhenden Herrn Grafen Ebdn
seel. Gedächtniß, jedem 25 R. aus

der Cammer zugelegt, sollen künftig
aus den Zinsen der Armen, Mädchen,
Gelder bezahlt werden.

Dem Schulmeister in Moordorf
sollen seine 4 R. aus den Capitels-
zinsen bezahlt werden.

Dem Organisten zu Rastede ist
zu geben 7 Rthlr.

Dem Schulmeister zu Beckhausen
auch 7 R. 56 Gr.
sollen zwar nun aus der Cammer,
nach Abgang des alten Subcantoris
aber aus den Capitelszinsen bezahlt
werden.

Dem Pastorn zu Apen sollen die
ihm wegen der Predigten in der Bes-
stung zugelegten 4 R., sodann dem
Catecheten seine 4 R. aus der Kriegs-
Casse bezahlt werden.

Dem Küster zu Schönenmoor sol-
len seine 15 R. aus den Zinsgeldern,
so im Hof, Klingelbeutel und sonst
gesammelt, bezahlt werden.

24. Die Wohnstätte, allwo die Canzley.
25. Die Schneiderey.
26. Die Wohnung danach. (Hac Ludwig zur Helle bewohnt.)
27. Des Hoffschneiders Wohnung (Meister Michels Erben geschenkt.)
28. Das Haus nächst des gewesenen Canzlers Stall. (Ist ein klein Haus, etwa 100 Rthlr. werth.)
29. Johann Kochs Haus.
30. Capitain-Lieutenant Meens Wittwe Haus. (Dabey ein Kaufbrief d. d. 1487. am Tage Sti. Valentini.)
31. Wilten Wagners Haus. (Steht unterm Walle.)

Die nicht verschenkten Häuser fielen bey der Theilung dem Grafen Anton von Oldenburg zu. Str.

*) Wie stiftungswidrig von jeher mit den Aufkäuffen des Armen, Mädde-Fundus verfahren worden, bis sie erst seit 1790. zweckmäßig angewandt werden, hat von Calern (Gesch. Oldenb. B. 2. S. 104.) angeführt, und ist von mir an einem andern Orte (Oldenb. Zeitschrift B. 1. S. 493.) ausführlicher gezeigt. Str.



Dem Pastor zu Hude wird gegeben . . . 31 Rthlr. 66 Gr. und anstatt der gehaltenen 30 Rthlr. Gnadengelder aus den Klingbeutelgeldern 10 Rthlr. jährlich.

Dem Küster und Schulmeister daselbst soll jährlich aus solchen Geldern gegeben werden . . . 15 R.

Der Pastor zu Hasbergen behält seine 2 Schweins-Mastungen, wann Mast vorhanden.

Dessen Adjunctus soll zwar aus der Cammer genossen . . . 30 R. wann aber der Pastor stirbt, cessiren dieselben.

Der Pastor zu Barnefleth hat an Gnadengeldern gehabt 50 R. Daferne an Legatengeldern Etwas übrig, soll ihm darans Etwas gegeben werden, aber Nichts mehr aus der Cammer.

Dem Prediger zu Doelgönne sollen seine 39 R. 2 Gr. aus der Kriegs-Casse gleichfalls bezahlet werden.

Summa der geistl. und Schulbedienten Besoldung ist 890 R. 66 Gr.

Wonach sich Unser Statthalter und Rent-Cammer dann allerunterthänigst zu richten haben.

Geben den 20. Nov. Anno 1669.

Summa Summarum der geistlichen und Civilbedienten Besoldung 13827 Rthlr. 66 Gr.

NB. Nach dem von Statthalter und Råthen gemachten Uffsah, so allein aus den Herren-Gefällen zu bezahlen gewesen, diese Summe 19446 Rthlr.

Ist also von den Commissarien noch abgezogen 5618 R. 6 Gr.

Ohngefährlicher Ueberschlag wegen nachgesetzter Kirchen- und andern geistlichen Gefälle.

1) Der Kirchen St. Lamberti jährliches Einkommen ist ohngefähr nach Anton G. Wardenburgs gemachten Extract . . . 500 Rthlr.

Hievon bekommen Herr M. Coldewey . . . 100 R. der Organist, Küster, Belgenist und Legendecker . . . 129 R. 65 Gr.

Noch an Ordinaire Ausgaben 84 R. 50 Gr.

Baukosten ungefähr . . . 150 R.

Summa . . . 464 R. 49 Gr.

Schiessen über 75 R. 23 Gr.

2) Aus weil. Graf Christophs Legat 300 R. *)

*) Graf Christoph von Oldenburg, der Stifter des Armen-Mägde-Fundus, vermachte auch ein Legat von 5000 R. zur Unterhaltung „eines gottesfürchtigen, gelehrten Doctors oder Superintendenten, der das seligmachende Wort „Gottes rein predige.“ (v. Halem B. 2. S. 102.) Str.



Bekommt der Herr Superintendens insgesamt.

3) Der Kirche St. Nicolai jährliches Einkommen
 an Zinsen beträgt 245 R. 37 Gr.
 aus dem Armenblock pl. m. 100 R.
 von den Stühlen ohngefähr 20 R.
 Summa 365 R. 37 Gr.

Hievon bekommt
 der Pastor Bolemann . 192 R.
 der Organist, der zugleich mit dem Klingbeutel umgeht . 20 —
 der Subcantor . 20 —
 der Küster . 15 —
 für Communicanten-Wein u. Baukosten ohngefähr . 50 —
 Summa 312 R.
 Schiessen über 53 R. 37 Gr.

4) Die lateinische Schule allhier hat einzukommen
 an Zinsen von Capitalien 253 R. 60 Gr.
 an ständigen Capitelzins. 55 — 3 —
 das Land trägt ohngefähr 25 — —
 noch thut das Einkommen der Fräulein:
 Schule 73 — —
 Summa 406 R. 63 Gr.

Hievon empfangen
 der Rector . 150 R.
 Corrector . 80 —
 Cantor . 60 —
 Sub-Cantor . 37 —
 Rechenmeister . 30 —
 Hypodidascalus . 29 —
 386 R.
 Schiessen über 20 R. 63 Gr.

[(Der Schluß folgt.)]

Merkwürdiges Münstersches Edict.

Unter dieser Rubrik ist in Nr. 5. dieser Blätter eine Münstersche Verordnung vom 19. April 1758. mitgetheilt worden, worin das Raisonnement über politische Gegenstände in öffentlichen Gesellschaften bey schwerer Strafe verboten wird.

Dem, der die damalige politische Lage Münsterlandes nicht genau kennt, mag diese Verordnung auffallen. Wer aber weiß, daß nach dem Bruche der Kloster-Sevener-Convention die verbündeten Truppen den größten Theil Münsterlandes (Wichte am

1. April) besetzten, die Franzosen dagegen den übrigen Theil noch inne hatten, während die Münstersche Regierung ihre Neutralität zu behaupten suchte, dem wird diese Verordnung wohl eben nicht so auffallend seyn.

Aus den ältern Dänischen Verordnungen im C. G. O. ließen sich Stellen ausziehen, die weit passendere Materialien abgeben könnten, um zur Ergözung des Publicums zu dienen.

